

STATUTEN
der
Warteck Invest AG
in Basel

I.

Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma
Warteck Invest AG
Warteck Invest SA
Warteck Invest Ltd.

Besteht aufgrund dieser Statuten eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Basel hat.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erstellung, die Veräusserung und die Bewirtschaftung von Immobilien. Die Gesellschaft kann alle damit zusammenhängenden Geschäfte tätigen, insbesondere auch Liegenschaftshandel betreiben, sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

II.

Aktienkapital

§ 4

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'980'000.-, ist voll liberiert und eingeteilt in 198'000 Namenaktien zu je CHF 10.-.

Die Gesellschaft kann ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine der anderen Formen umzuwandeln.

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie oder jedes Zertifikat nur einen Berechtigten.

Die als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebenen Namenaktien können die Faksimile-Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrates tragen.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos eine Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können Sicherheiten nicht durch Zession bestellt werden.

§5 gilt auch in Bezug auf die Übertragung unverurkundeter Namenaktien.

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

§ 4^{bis}

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 23. Mai 2020 das Aktienkapital durch Ausgabe von maximal 49'500 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.- um maximal CHF 495'000.-, zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Erwerb der neuen Namenaktien durch Ausübung des Bezugsrechts und jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Übertragbarkeitsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten. Der Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Übernahme von Grundstücken, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

§ 5

Die Übertragung von Namenaktien zu Eigentum oder zu Nutzniessung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates, der seine Befugnisse ganz oder teilweise delegieren kann.

Die Anerkennung eines Erwerbers von Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht kann verweigert werden,

- a) soweit dessen Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- b) wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

III.

Organisation der Gesellschaft

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

§ 7

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihre Befugnisse richten sich nach Gesetz, Verordnung und Statuten.

§ 8

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten des Verwaltungsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.

§ 9

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch Brief an die im Aktienbuch Eingetragenen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängiger Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung für die Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.

§ 10

Als Namenaktionär stimmberechtigt ist, wer durch den Eintrag im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Gesetzliche Vertreter benötigen keine schriftliche Vollmacht.

Der Vertreter muss auch Aktionär sein, sofern es sich nicht um einen gesetzlichen Vertreter handelt.

§ 11

Jede in der Generalversammlung vertretene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

§ 12

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern die Statuten oder das Gesetz nicht in zwingender Weise eine qualifizierte Mehrheit verlangen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

Die Stimmabgabe geschieht offen, sofern nicht der Präsident von sich aus oder auf Beschluss der Generalversammlung Abstimmung mit Stimmzetteln anordnet.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses werden die Stimmen der Aktionäre, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 13

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet einen Protokollführer und zwei Stimmenzähler. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 14

Die Abstimmungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung finden jährlich, in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Die Generalversammlung stimmt gesondert über die Genehmigung der maximalen Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat, für:

- a) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
- b) die nicht-erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres;
- c) die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr, wobei diese im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Betrages vom Verwaltungsrat nach Abschluss des Geschäftsjahres festzulegen ist.

Die Generalversammlung kann den jeweiligen Antrag genehmigen oder ablehnen, aber nicht Änderungsanträge stellen.

§ 15

Lehnt die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrages ab, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag, so soll der Verwaltungsrat so rasch als möglich eine neue Generalversammlung einberufen.

B. Der Verwaltungsrat

§ 16

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat die nach Gesetz umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

§ 17

Der Verwaltungsrat besteht aus 3-7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 5;
- b) bei anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 15 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);
- c) bei wohltätigen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 10.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten im Einzelfall oder generell reduziert werden.

§ 19

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, soweit die Konstituierung nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört. Namentlich ernennt der Verwaltungsrat bei einer Vakanz im Amt des Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten. Weiter bezeichnet er einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

§ 20

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist jedoch keine Mindestpräsenz erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch durch Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

§ 21

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Er bestimmt, wer zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen die rechtsverbindliche Unterschrift führt.

§ 22

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

§ 23

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

C. Der Vergütungsausschuss

§ 24

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

§ 25

Der Vergütungsausschuss schlägt dem Verwaltungsrat die Vergütung für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat ist frei, diesen Vorschlag als Antrag an die Generalversammlung zu übernehmen oder abzuändern. Weiter legt der Vergütungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Entwurf des Vergütungsberichts vor.

Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement weitere Bestimmungen betreffend den Vergütungsausschuss erlassen.

D. Die Geschäftsleitung

§ 26

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung richten sich nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglement.

§ 27

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, beträgt pro Mitglied kumuliert:

- a) bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620-673 des Obligationenrechts, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind: 2;
- b) bei anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, soweit nicht unter litera c) erfasst: 6 abzüglich der Tätigkeiten gemäss litera a);
- c) bei wohltätigen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen: 5.

§ 28

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss oder im Organisationsreglement vorsehen, dass die Annahme oder Ausübung von Tätigkeiten gemäss § 27 durch die von ihm bezeichneten Personen oder Gremien zu genehmigen ist.

§ 29

Die maximale Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, beträgt 1 Jahr; bei unbefristeten Verträgen dieser Art beträgt die Kündigungsfrist maximal 1 Jahr.

§ 30

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen ein nicht erfolgsabhängiges Grundsalar und können daneben eine von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates frei festsetzbare erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung ist abhängig vom Geschäftsgang der Gesellschaft insgesamt, sowie dem Einsatz und der konkreten Leistung des betreffenden Geschäftsleitungsmitgliedes zur Erreichung seiner Vorgaben.

§ 31

Der Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Geschäftsleitung ernannt werden, beträgt gesamthaft CHF 600 000.-.

§ 32

Vergütungen an Mitglieder der Geschäftsleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind nach Massgabe von Art. 21 Ziff. 1 und 3 VegüV zulässig.

E. Die unabhängige Stimmrechtsvertretung

§ 33

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter entsprechend den geltenden Vorschriften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Weisungen, die bis 48 Stunden vor dem in der Einladung angegebenen Beginn der Generalversammlung nicht beim unabhängigen Stimmrechtsvertreter eingegangen sind, müssen nicht beachtet werden.

F. Die Revisionsstelle

§ 34

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Ihre Befugnisse und Aufgaben richten sich nach Gesetz, Verordnung und Statuten.

IV.

Rechnungswesen

§ 35

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

V.

Mitteilungen und Bekanntmachungen

§ 36

Publikumsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie durch Briefe.

Basel, den 23. Mai 2018

KONFORMITÄTSBEURKUNDUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar in Basel, Dr. Christoph Nertz, beurkundet hiermit, dass es sich bei den vorstehend angebrachten Statuten um die derzeit geltenden Statuten der **Warteck Invest AG**, mit Sitz in Basel, gemäss den anlässlich der heutigen ordentlichen Generalversammlung gefassten Beschlüssen, handelt.

Basel, den 23. (dreiundzwanzigsten) Mai 2018 (zweitausendachtzehn)



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Nertz".

AR Nr. 27 /2018